

Bauaufsichtsgebührensatzung des Schwalm-Eder-Kreises

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBL I 2005, 183) und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBL I 2004, 36) hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises am 12. September 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Schwalm-Eder-Kreis erhebt für Amtshandlungen im Geschäftsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde (Fachbereich 60) Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, nach dieser Satzung, nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung; soweit in § 3 keine andere Regelung erfolgt.

§ 3

Für die nachstehend aufgeführten Gebührenziffern des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gelten folgende Gebühren:

6 61	Bauen und Wohnen Baugenehmigung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EUR
611	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO <ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen der §§ 30, 33, 34 BauGB - in den Fällen des § 35 BauGB 	Je 1000 EUR Rohbausumme	7 8 Mindestens 100

6 61	Bauen und Wohnen Baugenehmigung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EUR
612	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind, sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO - in den Fällen der §§ 30, 33, 34 BauGB - in den Fällen des § 35 BauGB	Je 1000 EUR Rohbausumme	11 12 Mindestens 150
613	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen - in den Fällen der §§ 30, 33, 34 BauGB - in den Fällen des § 35 BauGB	Je 1000 EUR Rohbausumme	18 19 Mindestens 200


§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtgebühren vom 29. Mai 1995, die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtgebühren vom 5. November 2001 und die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtgebühren vom 27. September 2004 außer Kraft.

Homburg (Efze), den 7. November 2011

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises



Neupärtl, Landrat